

Verwaltung SBS  
1836/VIII

**Gremium:** Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich  
Siegburg AöR  
**Sitzung am:** 06.12.2022

**Auswirkungen Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.5.2022 bzw. der angekündigten Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW auf die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2022**

**Sachverhalt durch den Vorstand:**

Der Verwaltungsrat wurde in seinen Sitzungen am 13.06.2022 sowie am 18.10.2022 über das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG NRW) vom 17.5.2022 zur Kalkulation von Abwassergebühren sowie die daraus folgenden Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation in Siegburg informiert worden.

Darüber hinaus hatte die Verwaltung den Verwaltungsrat in der Sitzung am 18.10.2022 über die geplanten Änderungen des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Gebührenkalkulationen 2022 und 2023 in Kenntnis gesetzt. Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist zu sagen, dass der Gesetzesentwurf am 18.11.2022 in öffentlicher Sitzung im Ausschuss für Heimat und Kommunales des Landtags NRW beraten wurde. In der Folge soll der Gesetzesentwurf nach aktuellem Kenntnisstand der Verwaltung in der 49. KW (5.12. bis 11.12.2022) in 2. Lesung durch den Landtag NRW beschlossen werden. Anschließend muss das Gesetz noch im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW verkündet werden und tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verwaltung teilt nach den aktuellen Erkenntnissen zwar die Auffassung des Städte- und Gemeindebund NRW, dass das Änderungsgesetz zum KAG NRW noch 2022 in Kraft treten wird. Allerdings wird dies erst nach der Sitzung des Verwaltungsrates am 6.12.2022 im Landtag NRW beschlossen werden.

Erfolgt die Gesetzesänderung - wie erwartet - noch im Jahr 2022, hätte dies zur Folge, dass die Mindereinnahmen 2022 bei rund 2,7 Mio. € liegen würden. Träte das Gesetz 2022 hingegen nicht mehr in Kraft, lägen die Mindereinnahmen 2022 bei rund 5,6 Mio. €.

Aufgrund der erheblichen, wirtschaftlichen Bedeutung beabsichtigt die Verwaltung daher, unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des KAG NRW die Nachtragsfassungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der SBS AöR beschließen zu lassen. Sofern der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes dies zulässt, könnte die Einberufung des Verwaltungsrats der SBS AöR zu einer Sitzung unmittelbar vor oder nach der Sitzung des Rats der Kreisstadt Siegburg am 12.12.2022 erfolgen. Alternativ würde eine Sondersitzung des Verwaltungsrats sowie auch des Stadtrats in der zweiten Dezemberhälfte erforderlich, sodass die überarbeitete Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der SBS AöR noch in diesem Jahr beschlossen werden kann.

**Zur Sitzung des Verwaltungsrates mit der Bitte um Kenntnisnahme.**